

Geldwäscheprävention

Gruppenweite Pflichten: Gilt das etwa auch für uns?

Gut ein Drittel der von uns betreuten Banken haben Tochtergesellschaften, die in den Anwendungsbereich des § 9 GwG fallen. Das kann einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Es gibt jedoch auch Erleichterungen und Hilfestellungen.

Im Rahmen der Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG) 2017 wurde auch die Anwendbarkeit der „gruppenweiten Pflichten“ im Sinne des § 9 GwG geändert. Entgegen der alten Regelung im § 251 Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit § 10 KWG fordert die neue Regelung die Einbeziehung aller Tochterunternehmen, die sich mehrheitlich im Besitz des Instituts befinden und selbst Verpflichtete nach § 2 GwG sind. In Kombination mit der Ausweitung der besagten Verpflichteten führt dies zu einem signifikanten Anstieg der Anwendungsfälle des § 9 GwG: der gruppenweiten Pflichten.

Ob ein Kreditinstitut als übergeordnetes Institut tätig werden muss, lässt sich grundsätzlich anhand von zwei einfachen Fragen feststellen:

1. Besteht an einem nachgelagerten Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung (> 50 %)?
2. Ist das nachgelagerte Unternehmen selbst Verpflichteter nach § 2 GwG?

Sofern beide Fragen positiv beantwortet werden, ist die Anwendung der gruppenweiten Pflichten unumgänglich.

Wer ist in der Praxis davon betroffen?

Nach § 2 Abs. 16 GwG zählen nun auch sogenannte Güterhändler zu den Verpflichteten. Nach der GwG-eigenen Definition ist jede Person ein Güterhändler, die gewerblich Güter veräußert. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: „... Güterhändler erfasst zunächst einen weiten Personenkreis. So ist jede Person, die gewerblich mit Gütern handelt, Güterhändler nach Absatz 9. Güter sind alle beweglichen und nicht beweglichen Sachen, unabhängig von ihrem Aggregat-

zustand, die einen wirtschaftlichen Wert haben und deshalb Gegenstand einer Transaktion sein können ...“

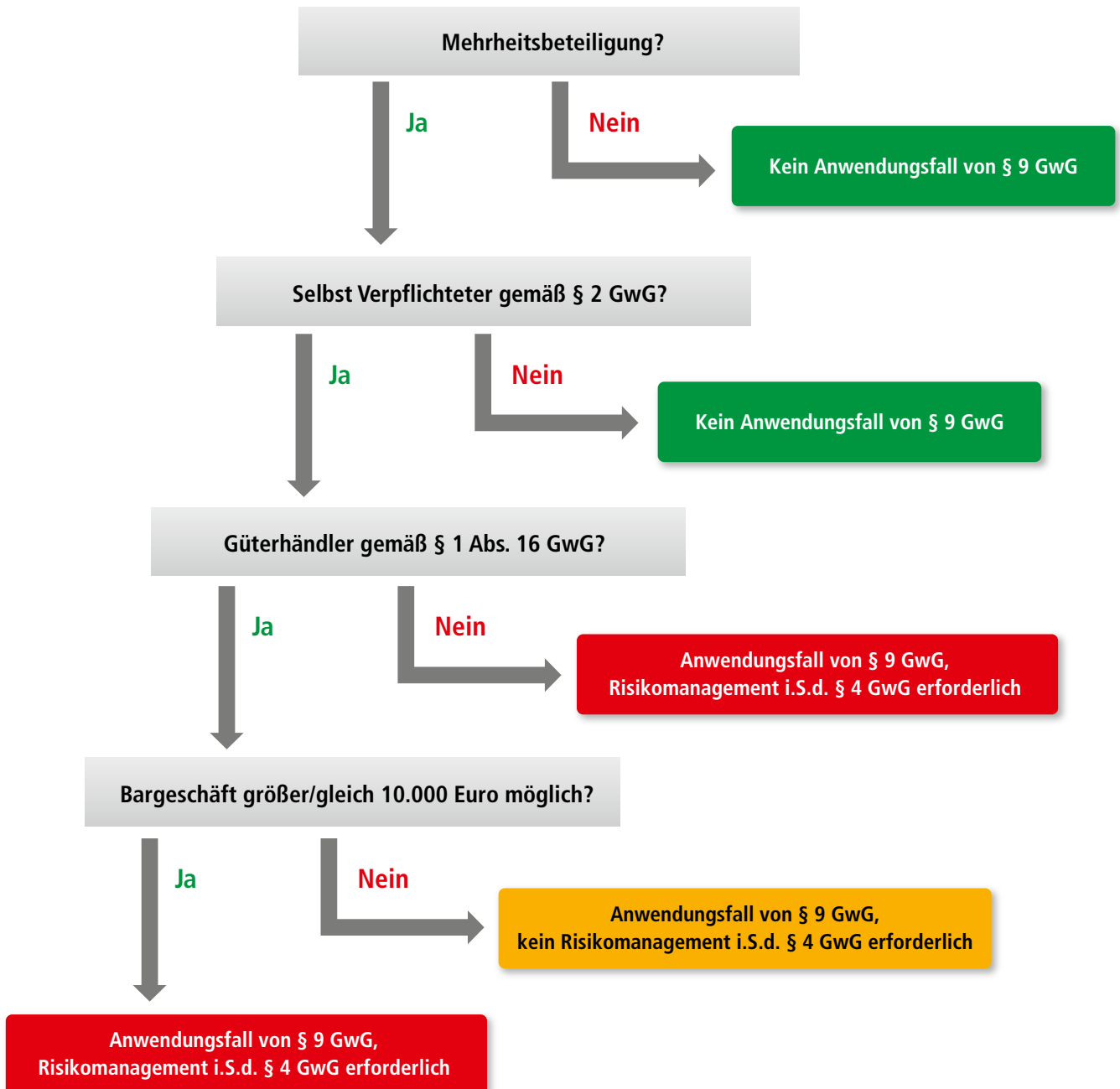
Diese Ausweitung hat zur Folge, dass beispielsweise Genossenschaften zur Energieerzeugung, Tankstellen oder auch klassische Warengenossenschaften nicht nur selbst Verpflichtete nach GwG sind, sondern auch in die gruppenweiten Pflichten einbezogen werden müssen.

Die Güterhändler erwartet zumindest eine Erleichterung bei der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, sofern sie auf Bartransaktionen größer als 9.999,99 Euro verzichten. Dies gilt auch, wenn kleinere, in einem Zusammenhang stehende Beträge zusammen diesen Wert nicht überschreiten. In diesen Fällen kann auf ein Risikomanagement im Sinne des § 4 GwG verzichtet werden. Da das Risikomanagement eine Risikoanalyse (§ 5 GwG) und die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) umfasst, entfällt somit bereits ein großer Teil der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen.

Bei der Einschätzung, ob und in welchem Umfang die gruppenweiten Sorgfaltspflichten angewandt werden müssen, kann nebenstehendes Prüfschema als Unterstützung herangezogen werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Pflicht, einen eigenen Geldwäschebeauftragten für das jeweilige Tochterunternehmen zu bestellen. Dies ist beispielsweise bei Güterhändlern und Immobilienmaklern von einer etwaigen Anordnung der jeweiligen Aufsichtsbehörde abhängig. >

Abb. 1 PRÜFSHEMA ZUR IDENTIFIZIERUNG VON GRUPPENWEITEN PFLICHTEN



AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Florian Fuhrig

Beauftragter Zentrale Stelle,
E-Mail: florian.fuhrig@
geno-tec.de

Dominik Tiburtius

Leiter Überwachung & Kontrolle,
E-Mail: dominik.tiburtius@
geno-tec.de

Welche Aufgaben hat der Gruppen-Geldwäschebeauftragte?

Die Aufgaben des sogenannten Gruppen-Geldwäschebeauftragten sind losgelöst von den Verpflichtungen des Tochterunternehmens und damit eines etwaigen Geldwäschebeauftragten zu betrachten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Gruppen-Geldwäschebeauftragte regelmäßig der Geldwäschebeauftragte des übergeordneten Instituts ist (vgl. DK-Hinweise Zeile 86).

Der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat im Rahmen des globalen Risikomanagements für die gesamte Gruppe eine einheitliche Strategie zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen, die Umsetzung zu koordinieren und gruppenweit zu überwachen. Sofern das nachgeordnete Unternehmen auch dem KWG unterliegt, gilt dies auch in Bezug auf „sonstige strafbare Handlungen“ im Sinne des § 25h Abs. 1 KWG.

Ebenso ist es erforderlich, dass der Gruppen-Geldwäschebeauftragte sich laufend über die nachgeordneten Unternehmen und über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten informiert. Gemäß BaFin-Rundschreiben 17/2009 (GW) hat der Gruppen-Geldwäschebeauftragte „... sich in regelmäßigen Abständen – auch durch Besuche vor Ort – insbesondere davon zu überzeugen, dass die Pflichten gemäß § 25l Abs. 1 KWG (neu: § 9 GwG) eingehalten bzw. die notwendigen Maßnahmen getroffen werden ...“

Welche Aufgaben übernimmt die GenoTec?

Die GenoTec übernimmt die Funktion des Gruppen-Geldwäschebeauftragten. Damit verbunden werden ebenfalls die im BaFin-Rundschreiben 17/2009 (GW) geforderten Maßnahmen, inklusive der Vor-Ort-Besuche, durchgeführt. Des Weiteren werden die Ergebnisse in die Risikoanalyse für das übergeordnete Institut reflektiert.

Hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Tochterunternehmen bieten wir folgende, modular buchbare, Unterstützungsleistungen an:

- ▶ Unterstützung bei der Erstellung einer eigenen Risikoanalyse
- ▶ Unterstützung bei der Erstellung von Arbeitsanweisungen
- ▶ Unterstützung bei der Einrichtung eines Kontrollkonzeptes
- ▶ Unterstützung bei der Durchführung der Kontrollhandlungen
- ▶ Schulung der Mitarbeiter
- ▶ Überprüfung des Prozesses zum Verdachtsmeldewesen
- ▶ Unterstützung bei der Erstellung eines Jahresberichts ■